



Ehrungsordnung des **Pferdesportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

beschlossen am 15.10.2024 durch das Präsidium,
bestätigt am 20.11.2024 durch den Beirat

Präambel

Der Pferdesportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend PSV) hebt die Bedeutung des Ehrenamts im Pferdesport hervor und zeichnet Mitglieder sowie Personen aus, die sich um die Förderung des Pferdesports in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben. Der PSV ehrt dabei auch Kontinuität in der Vereinsarbeit, in der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei sportlichen Erfolgen auf nationaler und internationaler Ebene.

Es sind folgende Ehrungen/ Verleihungen vorgesehen:

- der Ehrennadel des Pferdesportverbandes in Bronze, Silber und Gold
- der Ehrenplakette des Pferdesportverbandes
- der Vereins-Jubiläumsurkunde
- der Veranstalter-Jubiläumsurkunde
- des Jugendawards
- die Ehrung aus gegebenem Anlass
- die Ehrung nach anderen Vorschriften
- die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Präsidiums

Ein Rechtsanspruch zur Durchführung von Ehrungen kann aus dieser Ehrenordnung nicht hergeleitet werden.

1. Grundsätzliches

- a) Die Anträge sollen die für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Personalien/ Daten der betreffenden Person / Organisation / Gründungsdaten sowie eine kurze Begründung enthalten.
- b) Der Antragsteller ist von der Entscheidung schriftlich - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe - von dem Ergebnis durch die Geschäftsstelle zu informieren.
- c) Antragsberechtigt sind: Mitgliedsvereine, Mitgliedsbetriebe, Gremien des PSV und natürliche Personen, sofern die Ehrenordnung nichts gegenteiliges bestimmt.
- d) Die Anträge können fortlaufend für das Jahr an die Geschäftsstelle des PSV gesandt werden.
- e) Über die Anträge entscheidet: Ehrennadel des PSV MV in Bronze der zuständige Kreisreiter- oder Kreisverband, Ehrennadel des PSV in Silber der Geschäftsführende

Vorstand des Präsidiums, Ehrennadel des PSV MV in Gold das Präsidium; den Jugendaward die Jugendleitung des PSV MV, der Vereins-/ Veranstalter-Jubiläumsurkunde sowie den Ehrungen aus gegebenem Anlass oder nach anderen Vorschriften der Geschäftsführende Vorstand des Präsidiums.

2. Ehrennadel des PSV

Für natürliche Personen aus den Mitgliedsorganisationen des PSV oder für Förderer des Pferdesports, die sich um die Wahrung der ideellen Werte von Pferd und Sport, um die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports oder um pferdesportliche Organisation in Mecklenburg-Vorpommern durch langjährige oder besondere Verdienste im hohen Maße verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel des PSV ausgezeichnet werden.

- a) Die Ehrennadel des PSV in Bronze, Silber und Gold wird mit Urkunde verliehen.
- b) Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine Tätigkeit in einem Zeitraum von in der Regel mindestens fünf Jahren voraus.
- c) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine Tätigkeit in einem Zeitraum von in der Regel mindestens zehn Jahren voraus. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze sollte im Regelfall vorausgegangen sein.
- d) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt:
 - aa) den Besitz der Ehrennadel in Silber sowie das Einbringen in herausragender Weise um den Pferdesport in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten mindestens fünf Jahren nach deren Verleihung voraus oder
 - bb) ohne vorherige Verleihung in Silber unter den hierfür gültigen Voraussetzungen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen oder
 - cc) aufgrund ganz außergewöhnlicher Verdienste in der Förderung des Pferdesports in und für Mecklenburg-Vorpommern voraus.

3. Ehrenplakette des PSV

Für herausragende sportliche Leistungen (EM, DM, Derby, Championate, Bundeswettkämpfe o. ä.) oder andere außergewöhnliche Leistungen können Personen mit der Verleihung der Ehrenplakette des PSV ausgezeichnet werden.

Für jugendliche Sportler einschließlich der Juniorenklasse führt diese Ehrung die Landessportjugend des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern durch.

4. Vereins-Jubiläumsurkunde

Auf Antrag können Vereine anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums durch eine Urkunde geehrt werden. Nach dem 100-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung in angemessenen Zeitzyklen.

5. Veranstalter-Jubiläumsurkunde

Auf Antrag können Veranstalter anlässlich ihrer 10-jährigen, 25-jährigen und 50-jährigen Durchführung einer Veranstaltung durch eine Urkunde geehrt werden. Nach dem 50-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung in angemessenen Zeitzyklen.

6. Jugendaward

Auf Antrag können Jugendliche (bis 30 Jahre) und herausragende Projekte ausgezeichnet werden, die sich um die Wahrung der ideellen Werte der Jugend, der Pferde und des Sports in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben.

7. Ehrungen aus gegebenem Anlass

a) Die Mitglieder des Präsidiums, der Landeskommission sowie die Kreisreiter- und -pferde-sportbunds-Vorsitzenden werden zu runden Geburtstagen durch Kartengruß geehrt.

b) Zu besonderen Jubiläen (z.B.; 60., 65., 70. Geburtstag und dann im 5 Jahresrhythmus) kann der unter Abs. 1 genannte Personenkreis ein Sachgeschenk unter steuerlicher Berücksichtigung für Sachzuwendungen erhalten.

c) Das Präsidium kann Mitglieder, Mitgliedsorganisationen sowie verdiente Persönlichkeiten anlässlich besonderer Jubiläen durch Kartengruß / Urkunde oder angemessene Sachgeschenke ehren.

d) Das Präsidium ist berechtigt, bei hervorragenden - insbesondere sportlichen - Leistungen im Einzelfall Ehrungen mit angemessenen Sachgeschenken vorzunehmen.

8. Ehrung nach anderen Vorschriften

Der Geschäftsführende Vorstand des Präsidiums berücksichtigt bei der Prüfung der Anträge, ob evtl. zusätzlich eine Ehrung nach anderen Vorschriften (z.B. FN-, LSB-Richtlinien) in Betracht kommen kann und beantragt diese sodann über die Geschäftsstelle des PSV fristgerecht.

9. Ehrenpräsident des Präsidiums

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ehemalige Präsidenten des PSV als höchste Auszeichnung zu Ehrenpräsidenten des Präsidiums ernennen. Die Verleihung wird vom Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Person durch Übergabe einer Urkunde in feierlichem Rahmen zu einem bestimmten Anlass vorgenommen.

10. Aberkennung von Ehrungen

Die Aberkennung einer der in den Punkten 2 bis 9 genannten Ehrungen aufgrund verbands-schädigenden Verhaltens oder anderen schwerwiegenden Gründen bedarf einem Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit. Die Aberkennung wird auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

11. Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt nach Beschluss des Beirates am 20.11.2024 in Kraft.